

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP): Cannatrade 2008 Ja, aber unter Vorbehalt!

Die Cannabispolitik des Gemeinderates (siehe Broschüre vom April 2005) zielt ganz klar auf eine Verharmlosung von weichen Drogen hin. Seine so genannte pragmatische, eine Differenzierung von weichen und harten Drogen in den Vordergrund stellende Sichtweise, ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine Missachtung des geltenden Betäubungsmittelgesetzes, zu dessen Anwendung die kantonalen Strafverfolgungsbehörden nach wie vor verpflichtet sind. Der Gemeinderat schmälert damit auch bewusst das Ansehen und das Vertrauen in die Justiz. So ist nach einer Aussage im „Bund“ vom 2. April 2005 der Cannabiskonsum für ihn „nur in Einzelfällen zu ahnden.“

Tatsache ist, dass nach einer Untersuchung des BAG 8% der unter 16-Jährigen bereits täglich Cannabis konsumieren! Ebenso ist wissenschaftlich immer mehr erhärtet, dass Cannabiskonsum eine psychische Abhängigkeit mit weit reichenden Folgen in Bezug auf das psychosoziale Verhalten, aber auch auf die Entwicklung generell, gerade bei Jugendlichen, bewirken kann.

Unter diesen Vorzeichen sowie im Lichte der weit über den Konsum hinaus gehenden Strafbarkeit im Zusammenhang mit Cannabis (siehe insbesondere Art. 19a BetmG) hat der Gemeinderat:

1. die Cannatrade 2008 besser zu kontrollieren und Verstösse gegen das BetmG den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen
2. sofern dieses Vorgehen als schwierig durchführbar erachtet wird, die Cannatrade 2008 gänzlich zu verbieten.

Bern, 8. März 2007

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP), Peter Bühler, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Peter Bernasconi, Lydia Riesen-Wetz, Ernst Stauffer, Daniel Lerch, Beat Gubser

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet den regelmässigen Konsum von Cannabis keineswegs als harmlos und teilt insbesondere die Besorgnis der Motionärin und der Motionäre über die erhebliche Zahl jugendlicher Konsumenten und Konsumentinnen.

Für die Durchführung einer Messe, auch einer Hanfmesse, ist keine spezielle Bewilligung erforderlich. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die Abhaltung der Cannatrade durch Verweigerung der Bewilligung zu verhindern. Eingeschritten werden kann erst, wenn Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt werden.

Die Verfolgung von Straftaten ist eine gerichtspolizeiliche Aufgabe. Die Polizei untersteht in diesem Bereich den Weisungen der Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat hat keine Kompetenz, der Polizei in diesem Bereich Vorgaben zu machen.

Das Betäubungsmittelgesetz verbietet die Herstellung, das Anbieten und in Verkehrbringen sowie den Besitz und Konsum von Hanfpflanzen oder Bestandteilen davon zum Zwecke der Betäubungsmittelgewinnung. Gemäss Rechtsprechung gilt Hanfkraut ab einem THC-Gehalt von 0,3 % als Betäubungsmittel.

Aufgrund dieser Ausgangslage gilt es zum einen der Veranstalterin, CannaTrade.ch AG sowie der Messeplatzbetreiberin, BEA bern expo AG im Vorfeld der Messe die gesetzlichen Schranken klar aufzuzeigen und sie auf ihre Mitverantwortung hinzuweisen. Zum anderen ist die Kontrolle der angebotenen Produkte, der veranstalteten Aktivitäten sowie des Verhaltens der Ausstellenden und Besucherinnen und Besucher unabdingbar.

Im Vorfeld der diesjährigen Cannatrade wurden der Veranstalterin von Seiten des Betäubungsmitteldiensts der Stadtpolizei die gesetzlichen Schranken aufgezeigt und das Einschreiten der Polizei angedroht, falls verbotene Produkte oder Aktivitäten stattfinden würden. Mitarbeitende der Stadtpolizei kontrollierten die Messe vor deren Eröffnung (ausgestellte Hanfpflanzen wurden mit Farbe besprayed) und führten an allen drei Messetagen Kontrollen durch, sowohl in Zivil als auch uniformiert. Dabei bemerkten sie, dass an einigen Ständen Besucher und Besucherinnen mitgebrachte Hanfblüten mittels Verdampfungsgeräten konsumierten. Auf Intervention der Polizei unterband die Veranstalterin dies in der Folge u.a. durch Schliessung eines Stands. Die Polizei stellte erwartungsgemäss ebenfalls fest, dass eine erhebliche Zahl von Personen Marihuana rauchte. Die Weisung der Veranstalterin, keine Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener in die Messe zu lassen, wurde gemäss Feststellungen der Polizei bei den Eingangskontrollen umgesetzt. In und um die Messe erstellte die Polizei insgesamt elf Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und eine wegen Fahrens unter Drogeneinfluss.

Zu Punkt 1

Wie oben geschildert, kontrollierte die Polizei die Cannatrade 2007 vor und während der Messe und wird dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen auch nächstes Jahr tun. Das praktizierte Kontrollregime hat sich grundsätzlich bewährt, denn auf Seiten der Aussteller wurden nur vereinzelt Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz festgestellt. Dass an der Messe gekiffed wird, kann durch polizeiliche Kontrollen nicht verhindert werden; dafür wäre ein unverhältnismässig grosser Einsatz an Polizeikräften erforderlich. Am wirksamsten könnte das Rauchen von Marihuana an der Messe durch die Messeplatzbetreiberin unterbunden werden, und zwar indem diese der CannaTrade.ch AG ein generelles Rauchverbot in den Messehallen zur Auflage macht. Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine gesetzliche Grundlage, welche zur Verhängung und Durchsetzung eines Rauchverbots verpflichtet. Wir gehen jedoch davon aus, dass die BEA bern expo AG ein Interesse daran hat, dass an der umstrittenen Hanfmesse möglichst keine strafbaren Handlungen stattfinden, und sie als Messeplatzbetreiberin das Ihre dazu beiträgt. Die Gewerbepolizei der Stadt Bern wird diesbezüglich mit der BEA bern expo AG Kontakt aufnehmen.

Der Gemeinderat erachtet die geschilderten Massnahmen für ausreichend. Überdies wäre er nicht kompetent, Vorgaben bezüglich der Verfolgung von Straftaten zu machen.

Zu Punkt 2

Eine spezielle Bewilligung für die Durchführung der Cannatrade ist nicht erforderlich, weshalb die Veranstaltung auch nicht durch Verweigern einer solchen Bewilligung verhindert werden könnte.

Folgen für Personal und Finanzen

Mangels Kompetenz respektive Bewilligungspflicht wäre die Motion nicht umsetzbar (deshalb keine Folgen für Personal und Finanzen).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 5. September 2007

Der Gemeinderat